

Zweckverband Härtsfeld-Albuch Wasserversorgung
Herwartstraße 2
89551 Königsbronn

Kontakt Herr Wieler
strassenverkehr@ostalbkreis.de

Zimmer 370
Telefon 07361 503-1556
Telefax 07361 50358-1531

Unser Zeichen VII/71-112.221 RW/Th
Gebühr: **40,00 €**
Buchungszeichen **557200004455**

Aalen, 9.10.2018

**Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen anlässlich der
Durchführung von Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr
auswirken**
Nr. 1268/2018

Das Landratsamt erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 in
Verbindung mit § 45 Abs. 1, 3 und 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Anordnung:

I. Beschreibung der Baumaßnahme

1. Art der Baumaßnahme:	Neubau einer Wasserleitung
2. Ort/Teilort:	Neresheim
Straße(n):	K 3297, entlang des Flst. 882
	(Vgl. beiliegender Übersichtsplan)
3. Angeordnete Dauer:	22.10.2018 bis 30.11.2018

II. Verkehrsregelung

<input checked="" type="checkbox"/>	Vollsperrung	Anlieger frei: ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	halbseitige Sperrung		
<input type="checkbox"/>	halbseitige Sperrung mit LZA		
<input type="checkbox"/>	Sperrung am Fahrbahnrand		
<input type="checkbox"/>	Sperrung des Gehwegs		
<input checked="" type="checkbox"/>	Sperrung lt. anl. Plan		

Verantwortlicher: Herr/Frau	Herr Laible
Telefon Firma:	07961 905013
Fax:	
Mobil:	0174 3243317
E-Mail:	rlaible@haagbau.com labrador48@web.de

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung hat nach anliegendem(n) Beschilderungsplan(-plänen), der Bestandteil dieser Anordnung ist, zu erfolgen.

Die betroffenen Anlieger und Landwirte sind rechtzeitig in geeigneter Weise durch den Antragsteller über die Vollsperrung zu informieren.

Die Vollsperrung ist zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Sobald es dem Zweckverband Härtsfeld-Albuch Wasserversorgung möglich ist, sind die Bauarbeiten ohne Beeinträchtigung der K 3297 durchzuführen.

Für die Dauer der Vollsperrung ist eine überörtliche Umleitung über Neresheim-Hohenlohe, Bopfingen-Unterriffingen, Neresheim-Dorfmerkingen und -Elchingen in beiden Fahrtrichtungen einzurichten und mit den Verkehrszeichen 454-10 bzw. -20 (Umleitung links- bzw. rechtsweisend) sowie 457.1 (Umleitungsankündigung) und 457.2 (Ende der Umleitung) auszuweisen. (Vgl. beiliegender Beschilderungs- und Übersichtsplan)

Wegweisende Beschilderungen sind für den Bereich der von der Vollsperrung betroffenen Ziele entsprechend durchzustreichen.

Die Änderung der Wegweisertafeln und Verkehrszeichen hat mit mobilen Auskreuzungsvorrichtungen zu erfolgen, deren Beschaffenheit die Oberfläche der Verkehrszeichen nicht beschädigt. Verkehrszeichen, die aufgrund nicht zugelassener Klebebänder beschädigt werden, sind vom Antragsteller auf seine Kosten zu ersetzen.

Die Stadt Neresheim wird darum gebeten, auf die Sperrung ortsüblich hinzuweisen.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
2. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Verantwortlichen anzubringen und zu unterhalten. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
3. Die angeordneten Verkehrszeichen, Abschränkungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Beleuchtung hat den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift sowie den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu entsprechen und sind demzufolge von sachkundigem Personal im Sinne der RSA aufzustellen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen retroreflektierend sein und den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen entsprechen.
Insbesondere wird auf die ordnungsgemäße Beleuchtung von Arbeitsstellen bei Dämmerung, Dunkelheit und wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, hingewiesen.
4. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann.
5. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Landratsamt anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Beendigung der Sperrung ist eine Verlängerung zu beantragen. Das Aufrechterhalten einer Sperrung oder Verkehrsbeschränkung ohne Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde sowie Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO i.V.m. § 24 StVG Ordnungswidrigkeiten.

IV. Gebühr

Für vorstehende Anordnung wird auf Grund von Ziffer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von **40,00 €** festgesetzt. Sie werden gebeten, diese Gebühr innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Buchungszeichens **557200004455** auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Spazierer

Anlage

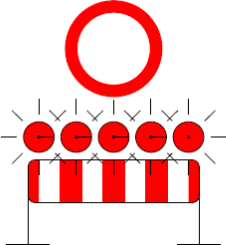
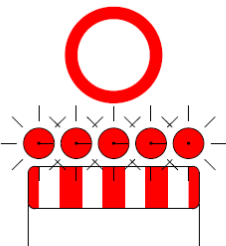
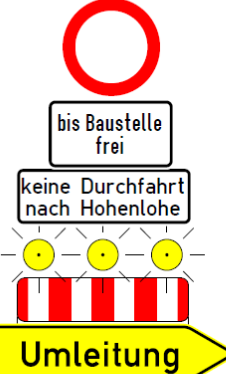
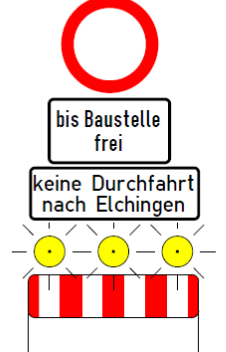

1 Beschilderungs- und Übersichtsplan

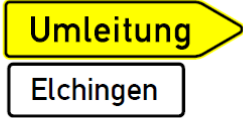
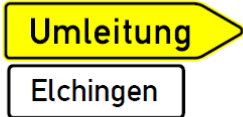



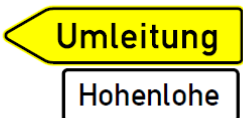
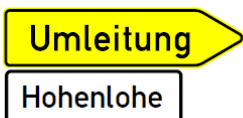
Verteiler

Stadtverwaltung Neresheim
Stadtverwaltung Bopfingen
Polizeipräsidium Aalen
Polizeirevier Aalen
Polizeirevier Ellwangen
II/22 Straßenbau, Ellwangen
Straßenmeisterei Aalen
Straßenmeisterei Bopfingen
VII/71.4 Güterkraftverkehr
VII/73 Nahverkehr
Beck und Schubert
Rettungsleitstelle
Malteser Hilfsdienst
GOA
z. d. A.

Beschilderungsplan

Vollsperrung der K 3297 zwischen Neresheim-Elchingen und
Neresheim-Hohenlohe
vom 22.10.2018 bis 30.11.2018

1a		VZ 250 VZ 600 mit 5 roten WL	K 3297 Baubeginn aus Fahrtrichtung Elchingen
1b		VZ 250 VZ 600 mit 5 roten WL	K 3297 Baubeginn aus Fahrtrichtung Hohenlohe
2		VZ 250 ZZ 1028-31 ZZ „keine Durchfahrt nach Hohenlohe“ VZ 600 mit 3 gelben WL VZ 454-20	K 3297 Elchingen, Einmündung K 3296
3		VZ 250 ZZ 1028-31 ZZ „keine Durchfahrt nach Elchingen“ VZ 600 mit 3 gelben WL	Elchinger Straße (K 3297) Hohenlohe, Einmündung L 1080
4		VZ 101 VZ 457 ZZ „Elchingen“	L 1080 ca. 500 m vor Einmündung K 3297

5a		VZ 454-20 ZZ „Elchingen“	L 1080 Oberriffingen, Einmündung K 3298
5b		VZ 454-20 ZZ „Elchingen“	Riffinger Straße (K 3298) Dorfmerkingen, Einmündung Felsenstraße (K 3296)
6a		VZ 101 VZ 457 ZZ „Hohenlohe“	Fuchsgasse (K 3296) Elchingen, auf Höhe von Gebäude 12
6b		VZ 101 VZ 457 ZZ „Hohenlohe“	Felsenstraße (K 3296) Dorfmerkingen, nach Einmündung Dossinger Straße (K 3299)
7a		VZ 454-10 ZZ „Hohenlohe“	K 3298 Einmündung L 1080
7b		VZ 454-10 ZZ „Hohenlohe“	Felsenstraße (K 3296) Dorfmerkingen an der Einmündung der Riffinger Straße (K 3298)
8		VZ 454-20 ZZ „Hohenlohe“	Felsenstraße (K 3296) Dorfmerkingen Einmündung Riffinger Straße (K 3298)

